

Der Ball ist rund

Die Fußball-WM ist das beherrschende Thema dieses Sommers und wir drücken der National-Elf die Daumen.

Vom Fußball kann man einiges lernen. Ein Unternehmer braucht die gleichen Eigenschaften wie ein guter Trainer. Nur wer seine Mannschaft fordert und fördert, hat eine Chance auf Sieg. Die Vorbereitung ist oft wichtiger als das Spiel. Der Trainer muss alle Spielzüge im Vorhinein durchdenken, sein Team auf die möglichen Züge des Gegners vorbereiten und passende Strategien entwickeln. So wie ein Unternehmer, der den Markt und die Kundenwünsche im Blick hat und mit guter Planung schnell auf veränderte Situationen reagieren kann. Als Berater spielen wir Ihnen dabei gern die Pässe zu, die Sie für eine erfolgreiche Torbilanz benötigen.

Lesen Sie in dieser Ausgabe Beiträge zur Künstlersozialkasse, Eheverträge, eRechnung, Mini-GmbH, Stressbewältigung, Aufteilung von Hotelkosten und Aufbereitung von Bankunterlagen.

Viel Spaß beim Lesen
Ihr Frank Rombey



Die Künstlersozialkasse oder besser "Abgabe auf Kreativleistungen"

Seit dem Urteil des Bundessozialgerichts im Oktober 2009 über die Künstlersozialkassenpflicht der Jurymitglieder von „Deutschland sucht den Superstar“ ist die Künstlersozialkasse (KSK) in aller Munde. Durch dieses Urteil ist der Fernsehsender RTL nun verpflichtet, Abgaben im sechsstelligen Bereich an die KSK – allein für die ersten beiden Staffeln – zu zahlen! Solch eine böse Überraschung ereilt nicht nur die großen Konzerne und Unternehmen wie RTL, auch bei Ihnen kann eines Tages der Prüfer der KSK vor der Tür stehen und Abgaben für die letzten 5 Jahre nachfordern.

Für wen sorgt die KSK?

Um sich damit auseinander setzen zu können, muss erst einmal der Begriff Künstlersozialabgabe ins richtige Licht gerückt werden. Diese Art der Abgabe ist nicht nur für den klassischen Künstler wie Maler, Schauspieler oder Musiker abzuführen, sondern auch für Webdesigner, Grafiker und Texter. „Abgabe auf Kreativleistungen“ wäre daher die treffendere Bezeichnung.

Wer zahlt wie viel ein?

Gespeist wird der Topf der KSK durch die Beiträge der versicherten Künstler und Publizisten selbst zu 50%. 30% der Abgaben fließen durch die Auftraggeber und 20% durch Steuerbezuschussungen des Bundes. Als abgabepflichtige Auftraggeber werden sie als Unternehmer, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und Personengemeinschaften gesehen. Selbst wenn die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit festgestellt wurde, müssen Künstlersozialabgaben gezahlt werden. Der Abgabesatz wird jährlich im Herbst für das Folgejahr neu festgesetzt. Im Jahr 2010 liegt er bei 3,9% vom Nettobetrag.

Welche Pflichten haben Sie als Unternehmer?

Ihre Pflicht als Unternehmer ist es, zu prüfen, ob eine KSK-Pflicht vorliegt, sobald Sie einem selbständigen „Kreativen“ einen Auftrag erteilen. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob der Künstler, Publizist oder Webdesigner selbst nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist.

Für juristische Personen zahlen Sie keine Beiträge

Grundlage für die Beitragspflicht sind alle Zahlungen an Einzelunternehmen, OHG 's, KG 's und Partnerschaftsgesellschaften! Werden die Aufträge von juristischen Personen wie z. B. GmbH 's, AG 's, oder e.V. 's erbracht, sind sie von der Abgabepflicht nicht betroffen. Überlegenswert kann es sein, vor Auftragsvergabe die Möglichkeit zu prüfen, ob die „kreative Leistung“ von einer juristischen Person erbracht werden kann. Die Meldung an die KSK hat jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert von Ihnen zu erfolgen. Fazit: Sie sind verpflichtet, für grafisch oder künstlerisch erbrachte Leistungen einer Einzelperson „Auftraggeberanteile“

an die Künstlersozialkasse abzuführen, woraus weder Sie noch der Auftragnehmer einen Nutzen haben.

Abschaffung gefordert - Sozialgerichte prüfen

Da die Zahlung der Künstlersozialabgabe für die betroffenen Unternehmen eine weitere Belastung darstellt und bereits verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden, hat der Bund der Steuerzahler bereits die Bundesregierung auf die Probleme der KSK-Abgabe hingewiesen und seine Abschaffung gefordert. Zurzeit laufen deswegen zwei Klagen vor dem Sozialgericht gegen die Künstlersozialkasse. Sobald ein Urteil vorliegt, werden wir Sie informieren.



Ehevertrag - Fessel oder Sicherheit?

Heiraten wir mit oder ohne? Für manche Paare stellt das bereits am Anfang der Beziehung eine Belastungsprobe dar. Denn wer setzt sich schon gern mit einer möglichen Trennung auseinander, wenn die Welt rosarot leuchtet und kein Grund dafür vorstellbar ist.

Dabei gibt es handfeste Gründe, in guten Zeiten schon für schlechte Zeiten vorzusorgen. Allein die Statistik zeigt, dass zumindest 2008 für 50,9% der Ehepaare ein Ehevertrag sinnvoll ist (377.055 Eheschliessungen/191.948 Scheidungen). Und auch nach 10 Jahren Ehe ist man noch nicht auf der sicheren Seite, denn die durchschnittliche Dauer einer Ehe beträgt 13,9 Jahre.

Wir wünschen natürlich allen Paaren, dass sie gemeinsam ihr Leben verbringen, doch das dachten die 50,9% wohl auch.

Je höher die Scheidungsrate steigt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Auseinandersetzung vor Gericht landet. Und so hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Entscheidungen auch auf die Gestaltung von Eheverträgen Einfluss genommen: Eheverträge können – trotz bestehender Vertragsfreiheit – einer Inhaltskontrolle, also einer Wirksamkeitsprüfung, unterzogen werden.

Folgende Punkte sind für Paare wichtig, die einen Ehevertrag schließen oder ihren bestehenden überprüfen wollen:

Was steht im Ehevertrag?

Sie können Vereinbarungen mit Ihrem Ehegatten vor der Eheschließung, aber auch jederzeit während bestehender Ehe vor einem Notar in Form eines Ehevertrages abschließen.

Bei genauer Betrachtung sind es überwiegend vorsorgliche Scheidungsvereinbarungen, deren wesentlicher Inhalt in den Regelungen für den Fall des Zerbrechens der Partnerschaft besteht:

- Was geschieht mit dem Vermögenszuwachs während der Ehe (Zugewinnausgleich),
- wer bekommt wieviel Unterhalt nach der Ehe,
- wie wird der Versorgungsausgleich (Ausgleich der Renten) geregelt,
- darüber hinaus enthalten viele Eheverträge auch erbrechtliche Regelungen.

Auch wenn der Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Regelungsmöglichkeiten durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und nachfolgend des Bundesgerichtshofs erheblich eingeschränkt wurde, so sind Eheverträge in bestimmten Konstellationen nach wie vor unverzichtbar.

Für wen ist der Ehevertrag unverzichtbar?

Betroffen sind ganz besonders verheiratete Unternehmer. Wenn Sie zu dieser „Risikogruppe“ gehören, ist der Abschluss eines Ehevertrages zum Schutz des Unternehmens im Scheidungsfall unbedingt notwendig. Solche Regelungen werden

von der Rechtsprechung akzeptiert. Wichtig ist hier, dass bei der Vertragsgestaltung sorgfältig darauf geachtet wird, dass die übrigen Regelungen in einem Ehevertrag einer Unternehmerehe, also Regelungen zum nachehelichen Unterhalt und Versorgungsausgleich, mit den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen vereinbar sind. Wird dies nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass das Vertragswerk einseitig nur die Interessen eines Ehepartners widerspiegelt und damit als insgesamt sittenwidrig beurteilt werden könnte. Damit würden auch die Regelungen zum Zugewinnausgleich, die den Bestand des Unternehmens sichern sollen, hinfällig werden.

Sinnvoll sind Eheverträge auch

- bei sehr unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen,
- wenn einer der Partner mit einer größeren Erbschaft rechnet,
- bei Ehen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit
- oder bei großem Altersunterschied.

Denken Sie im Zusammenhang mit den Verträgen aber nicht nur an Vereinbarungen, die gesetzliche Ansprüche einschränken – wie die meisten Eheverträge –, sondern auch an Vereinbarungen, die gesetzliche Ansprüche konkretisieren.

Angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung zu den Verträgen sollten diese in jedem Fall sehr individuell zugeschnitten werden und auf einen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen bedacht sein. Wichtig ist auch, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls der aktuellen Situation interessengerecht anzupassen.

Zu diesem Thema finden Sie noch ausführlichere Informationen unter www.steuerausblick.de

Details klären wir gern in einem persönlichen Gespräch. Sprechen Sie uns an!



Elektronische Rechnungen – der Weg in die Zukunft ist noch steinig

Deutsche Unternehmen gehen immer mehr dazu über, ihre Rechnungen in elektronischer Form zu verschicken, mit dem Hintergrund Kosten zu sparen und die Effizienz zu steigern. Die Kosten wie Porto, Druck und Papier werden gesenkt und die Transportwege entfallen, da der Kunde per Mausclick seine Rechnung per E-Mail erhält.

Insbesondere aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die **eRechnung** noch schwierig. Der Empfänger einer solchen Rechnung ist verpflichtet, folgende Angaben als Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** zu prüfen:

- **Sachliche Prüfung** der Rechnung
 - Die gültige qualifizierte **elektronische Signatur** des Rechnungsversenders beim Zertifikatanbieter
- Rechnungsdatei, Signaturdatei und das Prüfprotokoll sind **revisionssicher** zu **archivieren**. Hierbei ist bei der digitalen Archivierung die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren in einem GOB (Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung) konformen Archiv zu gewährleisten. Das ist eher was für EDV-Profis und zudem mit Kosten verbunden.

Die Rechnung einfach auszudrucken und abzuheften ist also steuerlich keine Lösung!

Die Alternative:

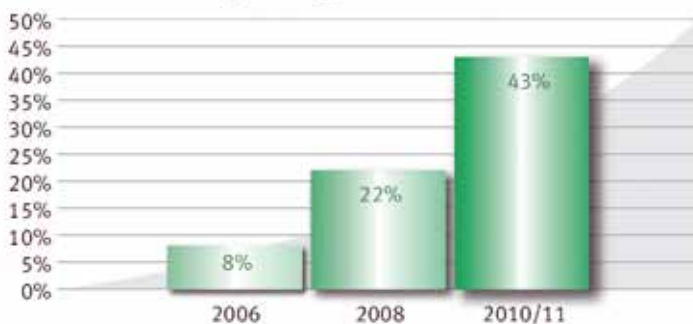
Rechnung per Fax: Auch hier ist ein revisionssicheres Archiv Vorschrift, wenn der Empfänger ein elektronisches Fax (also per PC) betreibt.

Rechnung per Pdf-Datei: Hier kann allgemein davon ausgegangen werden, dass das Ausdrucken (in Farbe!) und Abheften ausreicht. Die Mail, an der die Rechnung hängt, sollte ebenfalls archiviert werden. Sollte der Steuerprüfer doch noch das Original verlangen, kann dieses im Fall der Prüfung angefordert werden.

Das passiert aber nach unseren Erfahrungen eher selten und dann nur bei größeren Rechnungsbeträgen.

Achtung Ausnahme: Rechnungen von Freiberuflern – z. B. Steuerberater – sind nur mit Original-Unterschrift gültig!!

Elektronische Rechnungsstellung durch KMU



Die Mini-GmbH: Mit weniger Aufwand zur Haftungsbeschränkung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts wurde eine Variante der GmbH kreiert: Die Mini-GmbH, oder wie sie richtig heißt, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Was aber ist nun Besonderes an dieser neuen Gesellschaftsform und wieso bedurfte es dieser Variante?

Der Gesetzgeber wollte eine Alternative zu den englischen Limiteds schaffen und hofft dabei sogar auf einen Export-schlager in der Art „Founded in Germany“. Kernidee sollte aber die erleichterte Gründung von GmbHs sein und die Möglichkeit der Gründung einer niedrig kapitalisierten Kapitalgesellschaft. Der Gesetzgeber sah in dem zeitintensiven und komplizierten Gründungsvorgang der GmbH einen entscheidenden internationalen Wettbewerbsnachteil.

Damit sind die Vorteile der Mini-GmbH nahezu schon genannt:

Es gibt eine Vereinfachung, nicht in der notariellen Beurkundung, wohl aber in der Verwendung des textmäßig weitgehend vorgegebenen Musterprotokolls bei bis zu drei Gesellschaftern. Wenn Regelungen des GmbH-Rechts eingeschränkt werden sollen, so geht das jedoch nur mit der Gründung einer „normalen“ GmbH.

Die Mini-GmbH kann ihr Stammkapital zwischen 1 € und 24.999 € wählen. Dieses ist in voller Höhe einzuzahlen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Aus dem Jahresergebnis müssen 25% verpflichtend in eine Rücklage eingestellt werden, so dass das Eigenkapital bei stetigem Gewinn ständig ansteigt, bis maximal 25.000 € erreicht sind.

Interessant ist die Mini-GmbH mithin für:

1. alle, die wenig Kapital aufbringen können oder wollen,
2. die Komplementärfunktion einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Bitte fragen Sie nach den Möglichkeiten!

Hotelübernachtungen: mehr Ballaststoffe zum Frühstück

Was möchten Sie zuerst hören: die guten oder die schlechten Nachrichten?

Beginnen wir mit den guten:

Mit Wirkung ab 01.01.2010 hat der Gesetzgeber den USt-Satz für die kurzfristige Beherbergung auf 7% ermäßigt. Dies gilt für alle kurzfristigen Übernachtungsleistungen von bis zu sechs Monaten in Hotels, Pensionen, Gasthöfen, Ferienwohnungen und Fremdenzimmern sowie möblierten Appartements. Neben dem reinen Übernachtungsangebot gilt der ermäßigte Steuersatz auch für übliche Nebenleistungen.

Und jetzt die schlechte Nachricht: das gilt nicht für sonstige Angebote des Hoteliers wie z.B. die Ausgabe von Frühstück und anderen Mahlzeiten oder die Gebühren für Telefon oder den Pkw-Parkplatz.

Es gilt ein Aufteilungsgebot. Das bedeutet, die dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen sind gesondert in der Rechnung auszuweisen. Es ist zulässig, diesen in einem Sammelposten zusammenzufassen und als „Business-Package, Service-Pauschale“ o.Ä. zu bezeichnen. Dabei kann die Servicepauschale mit 20% des Pauschalpreises angesetzt werden.

Doch wie muss das nun in der Praxis aussehen, damit das lohnsteuerlich korrekt ist? Hierzu existieren drei Lösungsmöglichkeiten:



1. Die „Business-Pauschale-Lösung“

Weist das Hotel in der Rechnung einen Sammelposten aus, sind 4,80 € aus diesem Sammelposten als Frühstück herauszurechnen. Der verbleibende Teil ist als Reisenebenkosten zu behandeln, wenn kein Anlass für die Vermutung besteht, dass in dem Sammelposten etwaige private Nebenleistungen enthalten sind (Pay-TV, Private Telefonate, Massagen, o.ä.). In der Rechnung sollte die Bezeichnung „Frühstück“ also möglichst nicht erscheinen.

2. Die „Sachbezugslösung“

Wird das Frühstück (und die Übernachtung) durch den Arbeitgeber gestellt, so wird für das Frühstück nur der Sachbezugswert von 1,57 € (= Wert 2010) als geldwerter Vorteil versteuert. Die gesamten Hotelkosten werden dann vom Arbeitgeber übernommen. Der Arbeitgeber darf daneben die vollen Verpflegungspauschalen steuerfrei erstatten. Voraussetzung hierfür ist:

- Auswärtstätigkeit ist im Interesse des Arbeitgebers
- Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt
- Arbeitgeber bucht die Übernachtung und hat eine entsprechende Buchungsbestätigung vom Hotel. (Möglich ist auch eine Buchung durch den Arbeitnehmer, wenn dies in einer Dienstanweisung, im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt ist, oder die planmäßige Buchung durch den Arbeitgeber ausnahmsweise nicht möglich war).

Liegt nach diesen Grundsätzen eine arbeitgeberveranlasste Frühstücksgestellung vor, kommt es nicht mehr darauf an, wie die Rechnung aussieht. Hier ist es also unschädlich, wenn das Frühstück (z.B. mit 15 €) als solches ausgewiesen ist.

3. Die „Weiter-wie-bisher-Lösung“

Das Hotel weist wie bisher einen Gesamtbetrag für Übernachtung und Frühstück aus. Für das Frühstück werden dann 20% der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (in Inlandsfällen: 20% von 24 € = 4,80 €) aus dem Gesamtbetrag herausgerechnet. Der Rest kann vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei Übernachtungen von Unternehmern ist allerdings die Sachbezugslösung nicht anwendbar.

Lassen Sie sich Ihr Frühstück trotzdem schmecken!

Schlagen Sie den Stress mit Ihren eigenen Waffen

Stresssymptome wie Müdigkeit, Schlafprobleme oder Nervosität sind ein natürliches Alarmsystem, wenn die innere Balance aus dem Gleichgewicht gerät.

Das persönliche Alarmsystem

Was aber ist das persönliche Alarmsystem und wann genau schlägt es an? Aus der Persönlichkeitstypenforschung weiß man, dass jeder Mensch sich im Laufe des Lebens seine individuellen (Über-)Lebensstrategien aneignet. In diese Strategien fließen persönliche Kompetenzen ein, die sich im Wesentlichen aus 3 Basisfähigkeiten zusammensetzen: DENKEN – FÜHLEN – HANDELN. Man ist aber nur in einem dieser Bereiche ein Spezialist. Solange man aus seinem Spezialgebiet heraus agieren kann, fühlt man sich wohl, sicher und ist zuversichtlich. Wird man aber durch äußere Umstände gezwungen, in einen anderen Bereich zu gehen, schlägt das Alarmsystem an.

Folgende **Beispiele** sollen das verdeutlichen:

Jemand, der sich aufs DENKEN spezialisiert hat, ist zufrieden, wenn er z. B. Probleme analysieren, Lösungen entwickeln und Ratschläge geben kann und diese auch umgesetzt werden. Er kommt in Stress, wenn seine Ideen abgelehnt, ignoriert oder sogar kritisiert werden. Eigenständiges Handeln wird als gefährlich und bedrohlich empfunden.

Ein Mensch, der im FÜHLEN zu Hause ist, legt sehr viel Wert auf gute Beziehungen. Die „Chemie“ untereinander muss stimmen und er muss sich in seiner Umgebung einfach wohl fühlen. Stress tritt auf, wenn es Streit und Konflikte gibt, weil sie die Beziehung gefährden. Er erkennt oft nicht die sachliche Ebene des Themas.

Der Spezialist im HANDELN kommt immer dann auf Touren, wenn er seine Energien sofort in die Praxis umsetzen kann. Er mag es gar nicht, wenn er in der Umsetzung ausgebremst und eingeschränkt wird. Er fühlt sich blockiert.



Aktive Stressbewältigung

Stressempfindung und –wahrnehmung hat daher immer mit der Persönlichkeit und den eigenen (Über-)Lebensstrategien zu tun. Aktive Stressbewältigung heißt, sich auch auf die anderen Lebensbereiche einzulassen und sich dadurch in der Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Wie kommt man aus seiner Stressfalle raus?

Wichtig ist es zunächst, sich selbst wahrzunehmen und sein persönliches Verhaltensmuster zu erkennen. Leidet man vorwiegend emotional unter der Stresssituation? Hängt man im Grübeln fest und findet keine passende Lösung oder werden eigene Erwartungen, die man an sich und andere stellt, nicht erfüllt?

Wer ehrlich zu sich selbst ist, kann Erfolg versprechende Lösungen entwickeln.

Tip 1 Stresssituation analysieren

Was ist das Beziehungs- und was ist das Sachthema der Stresssituation? Z. B. Mein Chef / Vorgesetzter ist im Moment beruflich stark eingespannt. Seine schlechte Laune hat nichts mit mir als Person oder mit meiner Leistung zu tun.

Tip 2 Auf ein Ziel konzentrieren

Rauben Ihnen tausend Gedanken mal wieder den Schlaf? Werden Pläne geschmiedet und nichts davon umgesetzt? Konzentrieren Sie sich auf ein Ziel. Setzen Sie es konsequent in der Praxis um. Nehmen Sie allen Mut zusammen, sich offen und wertfrei dem Ergebnis zu stellen.

Tip 3 Prioritäten setzen

Mal wieder zu viel aufgehalst und übersehen, dass der Tag nur 24 h hat? Sie wissen nicht, wann Sie alles erledigen sollen? Zeit für eine Bestandsaufnahme. Was können Sie wie und in welcher Zeit schaffen? Setzen Sie Prioritäten und spüren dabei in sich hinein. Was tut Ihnen gut und was nicht?

Gastbeitrag von Monika Dengel
Persönlichkeitstraining
www.dengel-training.de
Friedrichstr. 47
57072 Siegen

0271 2337074 Fon
0171 9361674 Mobil



Das Kreditgespräch – Horror oder Heimspiel?

In einer dreiteiligen Serie »lotsen« wir Sie durch die Untiefen des Bankgespräches!

Teil 3: Mit dem 1 x 7 der Unterlagen zum Erfolg

1. Darf die Bank das? Ja!

§ 18 Kreditwesengesetz regelt die Pflicht für Ihre Bank, sich umfassend und zeitnah über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kunden zu informieren.

2. Was wird verlangt?

Abhängig von der Situation und der Größe Ihres Unternehmens sowie Ihres Kreditvolumens braucht die Bank die im Kasten beschriebenen Unterlagen. Seien sie großzügig, die Banken lieben Papier!

Wichtig: Erst Ihre Unterschrift mit Ort und Datum machen die Unterlagen rechtsverbindlich!

3. Sprechen Sie „Bankisch“!

Jede Branche hat ihre eigene Sprache. Bereiten Sie Ihre Unterlagen bankgerecht auf, indem Sie die richtigen Begriffe verwenden (Kreditlinie und Überziehungskredit werden häufig verwechselt). Entscheidend ist auch die Präsentation der Informationen! Professionalität hier (z. B. ein Inhaltsverzeichnis, Schaubilder, Farbe) strahlt auf Ihr Unternehmen ab.

Ihr Steuerberater kennt den „Jargon“ und die Sichtweise Ihrer Bank.

4. Erst geben, dann reden!

Geben Sie ihrem Bankberater die Chance, sich die Unterlagen vor dem Gespräch anzusehen. Das schafft die gleiche Informationsgrundlage auf beiden Seiten und hilft, das Gespräch von beiden Seiten optimal vorzubereiten.

5. Ihre Bank – mehr als Kreditgeber

Banken verstehen sich heute als multifunktionale Dienstleister. Von Ihnen in Anspruch genommene Zusatzdienstleistungen wie Versicherungen, Bausparen und Vermögensanlagen erhöhen das Interesse Ihrer Bank an der Geschäftsbeziehung.

Vergleichen Sie jedoch trotzdem mit Angeboten anderer Anbieter und verhandeln Sie die Konditionen!

6. Zwei Banken sind besser als eine

Nicht nur für große Unternehmen gilt: Machen Sie sich den Wettbewerb zwischen den Banken zu Nutze! Ihre Motivation liegt dabei nicht nur auf Preisvergleichen. Sie verteilen das Kreditrisiko auf mehrere Banken, haben zusätzliche Empfehler, wenn es um Aufträge geht und sind weniger anfällig für Mitarbeiterwechsel und / oder Änderung der Geschäftspolitik Ihrer Bank.

7. Alternativen offen halten

Ein Wechsel der Bank ist zwar grundsätzlich möglich, aber aufwändig und in einer Krise sicher nicht zu empfehlen. Auch die „neue“ Bank unterliegt dem Kreditwesengesetz und wird das Risiko für sich neu einschätzen.

Es gibt aber auch alternative Finanzierungsformen, die Sie im Auge behalten sollten (z. B. Leasing, Factoring, private Anbieter oder gar mezzanine Finanzierungen)

Das braucht Ihre Bank:

- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre
- Die aktuelle BWA mit Summen- und Saldenliste
- Gegebenenfalls Zwischenabschlüsse
- Unterlagen zu den Kreditsicherheiten (Checkliste stellt Ihre Bank zur Verfügung)
- Aktueller Forderungs- und Warenbestand
- Aufstellung kurzfristige Verbindlichkeiten
- Gesellschaftsverträge
- Handelsregisterauszug
- Ehevertrag
- Investitionsplan plus Investitionsrechnung
- Liquiditätsvorschau
- Umsatz-, Kosten- und Ertragsplanung für 12 Monate, soweit möglich auch noch für Folgejahre
- Vermögens- und Schuldenaufstellung
- Budgetplanung und Soll - Ist - Vergleich (mit Abweichungsanalyse)
- Auftragsbestände
- Einkommensteuererklärung, Einkommensteuerbescheid



Glossarium Tributum - Steuerrecht für Anfänger

»Gott steht Ihnen bei«

Der Bundeskanzler

Er überblickt alle deutschen Gesetze, kann mühelos sämtlich veröffentlichte deutsche Gesetzesliteratur auf Händen tragen und regelt mit GOTT die neuen Gesetze.

Der Bundesfinanzminister

Er überblickt grob die Steuergesetze, kann sämtlich veröffentlichte Gesetzesliteratur lesen und redet manchmal mit GOTT.

Der Landesfinanzminister

Er macht große Sprüche, meint die kompletten Steuergesetze zu kennen und kann seine eigene Steuererklärung nicht erstellen und wird ab und zu von GOTT angesprochen.

Der Vorstand der Oberfinanzdirektion

Kennt den Unterschied zwischen Bundessteuerblatt Teil I und II. Kann es sich nicht verkneifen, schlaue Anweisungen zu schreiben, führt Selbstgespräche und denkt an GOTT.

Der Vorstand des Finanzamts

Er ist außerhalb des Amtes kaum sicher und hat eine Steuererklärung von der Ferne gesehen. Kann kaum schreiben und spricht nur auf Anweisung.

Der Steuerberater

Kennt die Gesetze schon, bevor sie im Bundestag beschlossen sind. Neben Unternehmensberatung, Vermögensplanung, Controlling, Rating, Kanzleiorganisation kann er eine Unmenge von Belegen durch seinen Blick in Bilanzen und Steuererklärungen verwandeln und..... ist GOTT sei Dank Ihr Steuerberater.

»Wir wünschen der Deutschen Nationalmannschaft alles Gute in Südafrika!«



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Rund 50 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.

Steuerberatungskanzleien bei delfi-net

- * sind konsequent kundenorientiert
- * haben einen hohen Qualitätsanspruch
- * arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis
- * schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, ständig dazuzulernen
- * zeichnen sich aus durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern



Consalto
StB GmbH

Mühlenstraße 223a
41236 Mönchengladbach

Telefon: 02166-12 689 - 0
Telefax: 02166-12 689 - 4

Email: info@consalto.eu
www.consalto.eu